

Satzung
der Stadt Speyer über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
ab dem Jahr 2024
(Hebesatzsatzung)
vom 31.12.2023

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07.08.1973 (gemäß § 37 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung bis 31.12.2024 anwendbar erklärt) und § 16 Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 19.05.199 (BGBl. I S. 1010, 1491), in den jeweils derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern, der Hundesteuer und der Vergnügungssteuer

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v.H.
2. Gewerbesteuer 415 v.H.
3. Hundesteuer
 - 3.1. für den ersten Hund 105,00 € / Jahr
 - 3.2. für den zweiten Hund 135,00 € / Jahr
 - 3.3. für jeden weiteren Hund 155,00 € / Jahr
 - 3.4. für den ersten gefährlichen Hund 385,00 € / Jahr
 - 3.5. für weitere gefährliche Hunde 620,00 € / Jahr
4. Vergnügungssteuer
 - 4.1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit 30 %
 - 4.2.
 - 4.2.1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 60,00 € (mtl.)
in Spielhallen oder ähnlichen
Unternehmen
 - 4.2.2. An sonstigen Orten 20,00 € (mtl.)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung.

Speyer, den XX.XX.XXXX

Gez. Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin